

**BERUFSVERBAND BILDENDER KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER  
NORDRHEIN - WESTFALEN**

**BEZIRKSVERBAND RUHRGEBIET e. V.**

**SATZUNG**

**§1 Name, Rechtsform, Gebiet**

- a) Der Verband führt den Namen  
"Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler RUHRGEBIET e. V."  
Abkürzung: BBK Bezirksverband RUHRGEBIET e. V.  
Er hat seinen Sitz in Dortmund.
- b) Er ist korporatives Mitglied des Berufsverbandes Bildender Künstler, Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- c) Der BBK Bezirksverband RUHRGEBIET ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
- d) Das Verbandsgebiet umfaßt den Regierungsbezirk Arnsberg.
- e) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- f) Gerichtsstand ist Dortmund.

**§2 Zweck und Aufgaben**

- A) der Verband ist die Berufsvertretung der Bildenden Künstlerinnen und Künstler im Ruhrgebiet.
- b) Er ist bereit, seine Aufgaben und Ziele mit allen verbandspolitischen Mitteln durchzusetzen.
- c) Der Verband vertritt die wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und kulturpolitischen Interessen der ihm angeschlossenen bildenden Künstlerinnen und Künstler, insbesondere der freiberuflich schaffenden, mit dem Ziel, die wirtschaftliche und künstlerische Unabhängigkeit der bildenden Künstlerinnen und Künstler zu gewährleisten.
- d) Der Verband enthält sich jeder Festlegung auf eine bestimmte Kunstrichtung.
- e) Der Verband ist parteipolitisch unabhängig. Er nimmt jedoch im Rahmen von § 2 c) auch Einfluß auf Entwicklungen in der Gesellschaft.
- f) Der Verband hat keine auf einen wirtschaftlichen Gewinn der Organisation gerichtete Ziele.

**§3 Mitgliedschaft**

- a) Mit der Mitgliedschaft im BBK Bezirksverband RUHRGEBIET wird gleichzeitig die Einzelmitgliedschaft im Bundesverband sowie im BBK NRW erworben.
- b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich vom Bewerber gegenüber dem Vorstand zu beantragen.  
Aufgenommen wird, wer den Nachweis einer kontinuierlichen künstlerischen Tätigkeit erbringen kann anhand von Unterlagen über ein Studium in einem bildnerischen Fach und/oder eine bildnerische Produktion.
- c) Der Vorstand prüft, ob die unter b) genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer Ablehnung, die der schriftlichen Form bedarf, ist der schriftliche Widerspruch des Bewerbers zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- d) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

**§4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft im BBK erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann oder durch Tod oder durch Auflösung des BBK.
- b) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem BBK ausgeschlossen werden:
  - a) wegen verbandsschädigendem Verhalten
  - b) wenn das betreffende Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand und gemahnt worden ist. Der Ausschluß kann nicht ausgesprochen werden, wenn die Beitragszahlung aus wirtschaftlicher Not unterblieben ist und die Betreffende/der Betreffende einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.

**§5 Organe**

Organe des BBK sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand.

**§6 Mitgliederversammlung**

- a) Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des BBK Rede- und Antragsrecht.
- b) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich als ordentliche Versammlung innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- c) Schriftlich beantragte Tagesordnungspunkte sind in die den Einladungen beigefügte Tagesordnung aufzunehmen.
- d) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
  1. den Geschäftsbericht des Vorstandes
  2. den Bericht der Ausschüsse

3. den Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlußfassung über das allgemeine Arbeitsprogramm
6. Beschlußfassung über den Haushaltsplan
7. Wahl des Vorstandes

Und alle zwei Jahre kommen folgende Tagesordnungspunkte dazu:

8. Wahl der Kassenprüfer
  9. Wahl der Landesdelegierten
  10. Wahl der Bundesdelegierten.
- e) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Die Verbandsauflösung bedarf 3/4-Mehrheit.  
Satzungsänderung und Verbandsauflösung sind nur möglich, wenn sie in der Tagesordnung der Einladung ausdrücklich aufgeführt sind.
- f) Weiterhin sind Mitgliederversammlungen auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder einzuberufen. Für diese Mitgliederversammlungen gelten im übrigen die Voraussetzungen des § 6. Sie sind mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen.
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## §7 Vorstand

- a) Dem Vorstand gehören an:  
zwei Vorsitzende, ein Kassierer und mindestens zwei - höchstens acht weitere Vorstandsmitglieder (abhängig von der Mitgliederzahl).  
Den Verein vertreten nach § 26 BGB allein die beiden Vorsitzenden (engerer Vorstand).
- b) Die beiden Vorsitzenden werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- c) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und sorgt für die laufenden Geschäfte des BBK.
- d) Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt, und zwar zuerst die beiden Vorsitzenden und der Kassierer in je gesonderten Wahlgängen, dann die weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang.  
Der Vorstand wählt gegebenenfalls aus seiner Mitte einen Schriftführer.  
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jede beschlußfähige Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder hieraus durch konstruktives Mißtrauensvotum abberufen und neu wählen.
- e) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung selbst.
- f) Alle Beratungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind grundsätzlich verbandsöffentlich.  
Beratungsergebnisse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren, das Protokoll dem Vorstand vorzulegen und den Mitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen.

## § 8 Ausschüsse und Initiativgruppen

- a) Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse oder einzelne Personen bevollmächtigen.
- b) Auf Initiative einzelner Mitglieder können sich zur Erörterung spezieller Probleme, die den Zweck und die Aufgaben des Verbandes betreffen, genannte Initiativgruppen bilden.
- c) Jeder Ausschuß oder jede Initiativgruppe muß, falls sie aus mindestens sechs Personen besteht, ihre Zusammenkünfte protokollieren, aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen und dem Vorstand die Protokolle zugänglich machen. Dieser Sprecher ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Bei den Sitzungen hat er Rede- und Antragsrecht. Bei den Abstimmungen, welche die Belange seines Ausschusses oder seiner Initiativgruppe betreffen, ist er stimmberechtigt.  
Die Bildung einer Initiativgruppe muß schriftlich vom Vorstand zusammen mit der Projektplanung gemeldet werden.
- d) Alle Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich verbandsöffentlich, ebenso die der Initiativgruppen. Orts- oder Kreisgruppen können sich als Initiativgruppen konstituieren.
- e) Initiativgruppen, die gegen die Satzung und Organe des Verbandes arbeiten, können vom Vorstand aufgelöst werden.  
Das bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## § 9 Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- b) Die Kassenprüfer kontrollieren die Kassen- und Buchführung des BBK und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

## § 10 Auflösung

- a) Die Auflösung des BBK kann nur auf Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Bei der Auflösung oder Aufhebung des BBK fällt das eventuell verbleibende Vermögen dem Berufsverband Bildender Künstler, Landesverband Nordrhein-Westfalen, zu.

## § 11 Geltung des BGB

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.